

Satzung für die Pflaumenkirmes der Stadt Radevormwald

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 64 bis 71b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und den hierzu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Kirmessatzung beschlossen:

§ 1 Kirmesplatz und Kirmeszeiten

- (1) Die Stadt Radevormwald betreibt die Pflaumenkirmes als öffentliche Einrichtung.
- (2) Plätze, Zeitpunkt sowie Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsbescheide des Bürgermeisters bestimmt.
- (3) Die Stadt Radevormwald kann aus besonderem Anlass den Kirmestag, die Kirmeszeit und den Kirmesplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Vergabe der Standplätze

- (1) Zur Teilnahme an der Kirmes ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - die Zulassung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Kirmes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber unverzüglich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 - e) diese durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Kirmesplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
 - f) trotz Aufforderung die nach der "Gebührensatzung zur Erhebung von Standgeldern" in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Entgelte nicht gezahlt worden sind.
- (3) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige

Räumung des Standplatzes verlangen.

- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit mit Auflagen zum Schutze
 - a) der Kirmesbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - b) der im Kirmesbetrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Kirmesplatzes oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit, versehen werden.
- (5) Der Inhaber einer Zulassung kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt auf die Zulassung verzichten.
- (6) Der Bürgermeister bzw. dessen Aufsichtsperson weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.
- (7) Die Zuweisung der Standplätze an die zugelassenen Schausteller erfolgt an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden Mittwoch an Ort und Stelle. Wer an dieser Zuweisung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf einen Standplatz. Näheres regelt die mit der Stadt schriftlich per Bescheid erteilte Standplatzzusage.
- (8) Werden zugewiesene Standplätze innerhalb von einer Stunde nach Kirmesbeginn nicht belegt oder vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit frei, können sie durch die Aufsichtspersonen für den betreffenden Kirmestag anderen Kirmesbeschickern zugewiesen werden.

§ 3 Pflichten der Kirmesbeschicker, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

- (1) Alle Kirmesbeschicker, ihre Gehilfen und die Kirmesbesucher sind mit dem Betreten des Kirmesbetriebes den Anordnungen dieser Kirmessatzung sowie den Weisungen des Ordnungsamtes unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Kirmessatzung und der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf der Kirmes im Stadtgebiet Radevormwald treffen, unverzüglich Folge zu leisten. Die Kirmesbeschicker haben ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Mit dem Anfahren von Kirmesgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Kirmesbeginn begonnen werden. Es muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (4) Während der Verkaufszeit ist der Abbau von Ständen nicht zulässig, es sei denn, eine Gefährdung oder Störung des Kirmesbetriebes tritt ein und die Zustimmung der Aufsichtsperson der Stadt Radevormwald liegt vor.
- (5) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 2 Stunden zu räumen.

- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.
- (7) Alle Personen haben auf den Kirmesplätzen auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Kirmesgeländes und der angrenzenden Straßen oder Grünanlagen ist verboten.
Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Pappmaterial.
Ferner haben die Kirmesbeschicker und ihre Gehilfen zu verhindern, dass
- Abwässer auf die Kirmesfläche gelangen
 - das für die Waren verwendete Papier vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leeren Kisten zu verstauen.
- (8) Die Kirmesbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die etwa nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen vor dem Verlassen des Kirmesplatzes in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (9) Jeder Kirmesbeschicker ist verpflichtet, alle im Bereich seines Standes anfallenden Abfälle zu sammeln, mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (10) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen, der Lebensmittelaufsicht sowie den Angehörigen der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (11) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Kirmesgelände ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
- Hunde auf dem Kirmesgelände unangeleint mit sich zu führen oder dort umherlaufen zu lassen
 - Fahrzeuge und Anhänger aller Art auf den Kirmesplätzen abzustellen, ausgenommen fahrbare Verkaufsstände der Kirmesbeschicker.
- Offenes Licht und offenes Feuer sind vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung durch die Aufsichtspersonen nicht gestattet.
- (12) Durch die Aufsichtspersonen können Personen von den Kirmesplätzen verwiesen und entfernt werden,
- welche die Ruhe und Ordnung stören,
 - die andere Personen an der Benutzung der Kirmes hindern oder belästigen.

§ 4 Kirmesverbot

- (1) Wer gegen diese Kirmessatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters befristet oder auf Dauer vom Betrieb der Kirmes ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann bereits vorab durch die Aufsicht führende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluss ist dann in angemessener Frist ein schriftlicher Bescheid der Stadt zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt sein.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Kirmesbeschicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Kirmesbeschicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Kirmesbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.
- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Kirmesbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Kirmesordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Kirmesbeschicker und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die in den Absätzen 1) und 2) genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Kirmesbeschicker die Stadt Radevormwald von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Kirmesbereich haftet die Stadt Radevormwald nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden ist.
- (6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Kirmesbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (7) Die Kirmesbeschicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Kirmesbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf der Pflaumenkirmes sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Kirmes der Stadt Radevormwald zu entrichten. Ein Verwaltungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann das Ordnungsamt auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten Waren verkauft.
 - entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung den Kirmesplatz nicht 2 Stunden nach Beendigung der Öffnungszeit geräumt hat.
 - entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung das Kirmesgelände verschmutzt.
 - entgegen § 3 Abs. 9 dieser Satzung seinen Standplatz verschmutzt.
 - entgegen § 3 Abs. 11 dieser Satzung Hunde unangeleint auf dem Kirmesgelände mit sich führt oder dort unangeleint herumlaufen lässt.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Radevormwald.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.